

Ass. jur. Jan Schumann

Juristische Grundlagen der Schwimmbildung

Eine praxisnahe Orientierung anhand strafrechtlicher Haftungsfragen

Beim Schwimmen ereignen sich zwar im Vergleich zu anderen ... Sportarten bedeutend weniger Unfälle, aber es besteht hier die große Gefahr schwerster Unfallfolgen. Auch sogenannte „beinahe Unfälle“, die statistisch nicht erfasst werden, können beim Schwimmen wesentlich folgenschwerer verlaufen als in anderen Sportbereichen.“

GUVV Westfalen-Lippe 1990

I. Einleitung

Viele Lebensumstände sind heute in einem hohen Maß verrechtlicht. Dennoch fehlt es oft an Rechtsnormen, die das zwischenmenschliche Miteinander regeln. Die juristische Verantwortung für eigenes Verhalten ist insoweit für viele ein neuralgischer Punkt: Das Haftungsrecht ist das Recht des Einzelfalls, über den Gerichte dann urteilen, wenn es bereits zu „spät“ ist und es zu einem Schaden gekommen ist. Die aus den Urteilen herauslesbaren Verhaltensanforderungen sind scheinbar lebensnah und doch zu abstrakt und vielfältig, um als juristische Leitlinien eine Handhabe für den Normalfall zu bieten. Nicht selten entsteht der orientierungslose Eindruck, man „stehe sowieso mit einem Bein im Gefängnis.“

Doch weder die Gesellschaft, noch der Gesetzgeber oder Richter verlangen von Schwimmbildern, Lehrern und allen anderen im Schwimmsport Tätigen, die sich entsprechend des einleitenden Zitates in einem unfallträchtigen Bereich mit erheblichem Schadenspotential bewegen, etwas Unmögliches. So geht es nicht um exotische Vorschriften oder um den Ausschluss jeden Risikos. Es geht um einfachste Regeln, die einleuchten und die bei verständiger Überlegung auch nahe liegen. Es geht um die Minimierung einer Gefahr, auch wenn ein Risiko nicht ganz ausgeschlossen werden kann.

Bevor die Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen der strafrechtlichen Haftung beginnen soll, ist es sinnvoll und lohnend, eine kurze Orientierung über die deutsche Rechtsordnung zu gewinnen. Sie mag selbstverständlich erscheinen, doch spricht aus vielen Äußerungen eine weitgehende Unkenntnis der rechtlichen Strukturen. Wer steht sich gegenüber, woraus begründet sich die Haftung, welche Konsequenzen drohen? Dazu ein Beispiel: Ein Schwimmschüler verletzt sich an einer angerissenen Metalltrennleine der Schwimmbahn schwer im Gesicht. Er muss sich in langwierige ärztliche Behandlung begeben. Im Nachhinein wird bekannt, dass der Vereinsausbilder um die Gefahren der schlecht gewarteten Leine wusste, jedoch die teure Reparatur vermied.

In der deutschen Rechtsordnung werden allgemein drei Rechtsgebiete unterscheiden:

- das Bürgerliche Recht, das auch Zivilrecht oder Privatrecht genannt wird,
- das Öffentliche Recht und
- das Strafrecht.

Das bürgerliche Recht regelt die Rechtsverhältnisse zwischen privaten Personen oder privatrechtlichen Gesellschaften untereinander. Aus dem bürgerlichen Recht hat der Schwimmschüler daher einen Anspruch gegen den Ausbilder auf Ersatz seines Schadens (vor allen Dingen der Heilbehandlungskosten) und auf Schmerzensgeld. Ist die Durchsetzung der Ansprüche nicht anders möglich, muss der Schwimmschüler den Ausbilder vor einem Zivilgericht verklagen, um dann schließlich aus einem Titel vorgehen zu können .

Der zivilrechtliche Schadensersatz mag aber nicht immer einen ausreichenden Schutz der Rechtsgüter des Einzelnen bieten. Zum Beispiel, weil sich der Schädiger aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse „alles erlauben kann“ oder weil bei ihm im Gegensatz dazu wegen Unpfändbarkeit „nichts zu holen“ ist. So kann dem Interesse der staatlichen Gemeinschaft an der Erhaltung ihrer Grundwerte und an der Bewahrung des Rechtsfriedens innerhalb der Gesellschaft nur dadurch Rechnung getragen werden, dass die Rechtsordnung bestimmte sozialschädliche Verhaltensweisen bei Strafe verbietet. Daher legt das Strafrecht (als Teilgebiet des öffentlichen Rechts) die Voraussetzungen der Strafbarkeit fest, hier finden sich die einzelnen Merkmale strafwürdigen Verhaltens und schließlich die Androhung bestimmter Strafen. Die Verfolgung von Straftaten obliegt allein dem Staat im Rahmen seines Gewaltmonopols.

Neben der zivilrechtlichen Seite, die sich im Verhältnis Ausbilder-Schüler bewegt, können daher auch Polizei und Staatsanwaltschaft das Tatgeschehen in staatlichem Auftrag ermitteln. Kommt es zu einer Anklage und zum folgenden Strafprozess vor einem Strafgericht, vertritt folgerichtig die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen den Schwimmausbilder. Dieser kann sich dagegen verteidigen. Der Geschädigte Schüler tritt im Strafprozess grundsätzlich lediglich als Zeuge auf.

Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass ein Lebenssachverhalt unterschiedliche rechtliche Konsequenzen hervorrufen kann. Die zivilrechtliche Durchsetzung der Ansprüche des Schülers verlangt dessen Tätigwerden. Er handelt im eigenen Interesse. Erfahren dagegen die staatlichen Organe von einer möglicherweise begangenen Straftat, werden sie grundsätzlich von alleine ermitteln. Im Vordergrund ihrer Tätigkeit steht die Verwirklichung des Strafanspruchs des Staates und damit die Einhaltung der Rechtsordnung und letztlich die Wiederherstellung des Rechtsfriedens.

II. Das menschliche Verhalten als Grundlage der Straftat

Indem der Gesetzgeber die Verwirklichung eines Straftatbestandes mit Strafe bedroht, vermittelt er gleichzeitig Verbote und Gebote. So lautet das Verbot des § 212 StGB: „Du sollst nicht töten.“ § 323c StGB spricht ein Gebot aus: „Du sollst bei Unglücksfällen und gemeiner Not in den Grenzen der Zumutbarkeit Hilfe leisten.“ Anknüpfungspunkt und Grundlage des Strafrechts ist daher immer das menschliche Verhalten, das gegen Verbote oder Gebote verstößt. Es begegnet uns in zwei Verhaltensweisen: Im aktiven Tun und im Unterlassen einer Handlung.

1. Das aktive Tun als strafwürdiges Verhalten

Ein aktives Tun, das einen Schwimmschüler gefährdet, scheint die Ausnahme zu sein: Ein Ausbilder ist so erbost über die permanente Beleidigungen eines Jungen, dass er ihm eine kräftige Ohrfeige versetzt – er verwirklicht eine Körperverletzung gem. § 223 StGB. Doch was irritiert an der Vorstellung, man mache sich durch aktives Tun gegenüber einem anvertrauten Schwimmschüler strafbar? Sicherlich ist dies der Gedanke, man *wolle* eine Schädigung. Der Jurist nennt diese Seite der Tat den subjektiven Tatbestand. Er liegt vor, wenn **der Täter vorsätzlich den Tatbestand verwirklicht**, also eine subjektive, in der Täterpsyche liegende Strafbarkeitsvoraussetzung gegeben ist. Vorsatz bedeutet, verkürzt gesagt, mit dem Wollen der Tatbestandsverwirklichung und dem Wissen darum die Tat zu begehen. Nun wird es sicherlich niemanden auf Ausbilderseite geben, der sich ohne Weiteres vorsätzlich schädigendes Verhalten vorwerfen lassen möchte.

Doch der Vorsatz setzt auf einer wesentlich niedrigeren Stufe an, als gemeinhin angenommen. Von der Absicht, unbedingt den Straftatbestand verwirklichen zu wollen, lässt sich nämlich u.a. auch eine schwächere Form abgrenzen: So liegt bereits der sog. Eventualvorsatz vor, wenn der Täter es ernsthaft für möglich hält, dass er rechtswidrig handelt und dies auch billigt bzw. sich damit abfindet. Und wie ist mit diesem Maßstab das Beispiel eines Schwimmtrainers zu beurteilen, der für sich mit Stolz in Anspruch nimmt, ein besonders harter Ausbilder zu sein? Er lässt in diesem Bewusstsein seine Schwimmschüler länger und tiefer als nötig tauchen. Dabei weiß er wohl, dass dies gefährlich werden könnte. Seiner Ansicht nach würden die Schüler den Umgang mit Wasser aber anders nicht lernen und im Übrigen „habe man das schon zu seiner Zeit so gemacht“. Was zunächst fernliegend schien, wird nun bei einem vorgestellten Tauchunfall eines Schülers möglich. Objektiv könnten mit dem Unfall die Voraussetzungen einer Körperverletzung verwirklicht worden sein und auch subjektiv wäre auf Ausbilderseite der Straftatbestand verwirklicht. Denn er hat eine Verletzung ernsthaft für möglich gehalten und diese auch billigend in Kauf genommen. Darin liegt bereits die vorsätzliche Begehung einer Körperverletzung gem. § 223 StGB.

Auch wenn eine vorsätzliche Tatbegehung also durchaus vorstellbar erscheint, wird es in der Praxis wesentlich häufiger um Konstellationen gehen, in denen ein Schwimmschüler zu Schaden gekommen ist, weil pflichtwidrig die ihm gegenüber erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde. Diese Form des Handelns geschieht dann fahrlässig. **Ein fahrlässiges Handeln** ist im Gegensatz zu vorsätzlichem Verhalten allerdings nur dann strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich festschreibt. Für die Praxis der Schwimmausbildung werden vor allen Dingen die fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB und die fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB relevant sein.

Ein Täter muss, um ein Fahrlässigkeitsdelikt zu begehen, zunächst die *objektiv* erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen. Diese bestimmt sich anhand der Frage, ob die Verletzung der Sorgfalt objektiv voraussehbar war. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich aus der Perspektive eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Situation: Wie hätte sich dieser verhalten? Schließlich wird *subjektiv* danach

gefragt, ob dem Täter die Verletzung vorwerfbar ist. Hätte er nach seinen persönlichen Fähigkeiten und nach seinem Können die erforderliche Sorgfalt einhalten können? Wird sowohl objektiv wie auch subjektiv die pflichtwidrige Sorgfaltspflichtverletzung bejaht, hat sich der Täter der fahrlässigen Begehung strafbar gemacht.

Doch wonach bemisst sich die erforderliche Sorgfalt konkret? Der Wunsch nach einer simplen Antwort ist verständlich, bleibt aber unerfüllbar. Denn nur im Einzelfall lassen sich konkrete Leitlinien erkennen. Daher wird am Ende dieser Darstellung der Versuch unternommen, allgemeine Maßstäbe für die erforderliche Sorgfalt in der Schwimmbildung zu finden.

2. Das Unterlassen als strafwürdiges Verhalten

Wie oben bereits erwähnt, kann auch das Unterlassen einer erforderlichen Handlung strafwürdig sein. Ein **strafbares Unterlassen** begegnet uns zum Beispiel in der allgemein bekannten Unterlassenen Hilfeleistung des § 323c StGB. Sie verpflichtet als Gebot zum Handeln, wird das erwartete Verhalten, die Hilfeleistung, nicht vorgenommen und sind auch die anderen Merkmale des Tatbestandes erfüllt, ergibt sich die Strafbarkeit gerade aufgrund des Nichthandelns trotz bestehender Möglichkeit.

Ein Blick in das Strafgesetzbuch verrät jedoch, dass die Tatbestände, in denen das Unterlassen wie im § 323c StGB wörtlich benannt werden, überschaubar sind. Denn der Gesetzgeber hat zu einem vereinfachenden Trick gegriffen. Er hat in § 13 StGB festgelegt, dass alle Straftatbestände, die nur ein aktives Tun zu bestrafen scheinen, auch durch das Unterlassen einer Handlung verwirklicht werden können, wenn dies zum tatbestandlichen Erfolg (z.B. einer Körperverletzung oder dem Tod eines Menschen) geführt hat. Allerdings stellt sich die Frage, wer sich durch das Unterlassen einer Handlung strafbar machen kann. Kommt jeder in Betracht, wie es bei der Unterlassenen Hilfeleistung der Fall ist? § 13 StGB gibt die Antwort: Ein möglicher Täter muss rechtlich dafür einzustehen haben, dass der Erfolg gerade nicht eintritt. Diese Pflicht zur Abwendung u.a. der Verletzung einer anderen Person nennt sich Garantenpflicht und sie folgt aus der sog. Garantenstellung des Täters. Wer nimmt nun eine Garantenstellung ein? Dies ist zum einen derjenige, der rechtlich für das Wohlergehen einer anderen Person einzustehen hat (als Beschützer) oder derjenige, der rechtlich verpflichtet ist, andere Personen vor einer Gefahrenquelle zu bewahren (als Überwacher dieser Gefahrenquelle). In der Schwimmbildung trifft man vor allen Dingen auf Beschützergaranten. Die Garantenpflicht des Ausbilders und anderer Aufsichtskräfte ergibt sich überwiegend

- aus einer vertraglichen Übernahme

Beispiele

Aufnahme in eine Schwimmgruppe. Die Entgegennahme von Kindern zum Probeschwimmen bei einem Schwimmfest. Nach der Rechtsprechung tritt die Aufsichtspflicht durch Vertrag dann ein, wenn „eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit“ gegeben ist (BGH NJW 1968, 1874).

oder

- durch eine freiwillige Übernahme von Schutz- und Beistandspflichten.

Beispiel

Ein Vereinsmitglied, das ausgebildeter Rettungsschwimmer ist, übernimmt spontan die Aufsicht über eine Schwimmgruppe, während der Ausbilder zum Telefon gerufen wird.

Schwimmausbilder, ob im Verein, in der Jugendbetreuung oder in der Schule, sind immer strafrechtliche Garanten im Sinne des § 13 StGB gegenüber ihren Schwimmschülern. Das bedeutet, dass sie rechtlich dafür Sorge zu tragen haben, dass den beteiligten Schülern keine Verletzungen widerfahren. Verstoßen sie gegen diese Garantspflicht, kommt es ursächlich zu einer Rechtsgutverletzung und ist dies auch noch von einem Vorsatz getragen (Eventualvorsatz genügt, s.o.), machen sich Schwimmausbilder oder andere Aufsichtsführende aus den allgemeinen Tatbeständen strafbar – jeweils begangen *durch Unterlassen*. Die Anklage lautet dann auf Körperverletzung durch Unterlassen, §§ 223, 13 StGB oder auf Totschlag durch Unterlassen, §§ 212, 13 StGB.

III. Die Konsequenzen: Strafen

Wird mit einem Verhalten ein Straftatbestand verwirklicht, hat dies im Idealfall die Verurteilung durch ein Strafgericht zur Folge. Die Strafe ist die schärfste Sanktion, die der Staat bei sozialschädlichem Verhalten verhängen kann. Das StGB sieht drei Strafarten vor:

- Die Freiheitsstrafe. Sie kann lebenslang oder zeitlich befristet verhängt werden. Das Mindestmaß beträgt einen Monat. Eine zeitige Freiheitsstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden.
- Die Geldstrafe. Sie ist – anders als der gegenüber dem Geschädigten zu entrichtende zivilrechtliche Schadensersatz – an den Fiskus zu zahlen. Die Geldstrafe wird in Tagessätzen bemessen, wobei sich die Höhe eines Tagessatzes nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten richtet (tägliches Nettoeinkommen). Ein Tagessatz beträgt mindestens fünf und höchstens 5.000 €. Die Zahl der Tagessätze richtet sich nach der Tatschuld.
- Und schließlich kommt ein Fahrverbot bei verkehrsbezogenen Straftaten in Betracht.

IV. Die zur Abwendung eines strafbaren Verhaltens anzuwendende Sorgfalt in der Schwimmausbildung

In der Rechtsprechungspraxis haben die Vorwürfe gegen Ausbilder und Aufsichtsführende meist einen Kern: Das Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt im Rahmen der Fahrlässigkeit oder die Verletzung der Garantpflicht, weil eine erforderliche Handlung im Rahmen des strafrechtlichen Unterlassens unterblieben ist. Insoweit führen nicht verwirklichte Erwartungen zu einer persönlichen Haftung.

1. Anforderungen an die Person des Verantwortlichen selbst

Eltern und Kinder können zu Recht erwarten, dass der Schwimmausbilder und das übrige am Beckenrand versammelte Personal grundsätzlich in der Lage sind, aufgrund von **Ausbildung und Erfahrung Gefahren für die Schwimmschüler einschätzen zu können und mit diesen entsprechend umzugehen**. Sie müssen daher

- fachliche Fähigkeiten,
- Verantwortungsbewusstsein und
- pädagogisches Geschick

besitzen.

Kommt es zu einem Notfall, besteht weiter die **berechtigte Erwartung der Eltern und der Teilnehmer an den Ausbilder**, dass er aufgrund seiner eigenen Ausbildung, seiner Leistungsfähigkeit und eines entsprechenden Trainings die für eine Rettung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen in der Lage ist. Es scheint naheliegend, aber es mangelt oft daran: **Der Ausbilder muss selbst fähig sein, eine Rettung in dem konkreten Umfeld des Bades durchzuführen**. Die Erlangung der Rettungsfähigkeit beginnt bei der Absolvierung von Rettungsschwimm- und Erste Hilfe-Kursen, man streitet hier über den erforderlichen Qualifikationsgrad. Sie endet bei sehr praktischen Anforderungen: Ein Schwimmausbilder, der zu viel Kleidung am Beckenrand trägt, wird schwerer jemanden schwimmend retten können. Ein Schwimmausbilder, der ohne eine Brille wenig sieht, wird Schwierigkeiten haben, ohne die gewohnte Sehhilfe einen Verunglückten im Wasser zu orten. Ein alleine die Aufsicht führender Lehrer von schwächtiger Statur wird Schwierigkeiten haben, die nötigen Kräfte aufzubringen, um ein wesentlich schwereres Opfer zu retten. Dies sind Umstände, die, wenn nicht umfassend abgestellt, so doch zumindest berücksichtigt und bedacht werden müssen. Im Übrigen muss es selbstverständlich sein, dass ein Ausbilder im Sinne der oben genannten Anforderungen einen auf den Beckenboden abgesunken Körper an die Wasseroberfläche heraufholen kann. Die Fähigkeit, selbst in bestimmte Tiefen tauchen zu können, orientiert sich daher an der maximalen Tiefe des Beckens, in dem die Ausbildung stattfindet. Weiter muss der Ausbilder über die Sicherheitseinrichtungen des Bades informiert sein: Wo sind Rettungsmittel und Material für die Erste Hilfe aufbewahrt? Wo befinden sich Notaus-Schalter, um gefährliche technische Einrichtungen wie Gegenstromanlagen oder Ansaugpumpen abzuschalten?

Der Schwimmausbilder kann die ihm obliegenden Verpflichtungen zwar delegieren, aber nicht komplett auf andere übertragen. **Er bleibt immer in der Verantwortung, andere einzuweisen, anzuleiten und ihre Aufgabenwahrnehmung zu überwachen**. Die Hilfskräfte in Ausbildung und Aufsicht müssen dabei immer in der Lage sein, ihren Pflichtenkreis zu überblicken und tatsächlich wahrzunehmen. Fehler, die in diesem Zusammenhang geschehen, fallen dem überwachenden Ausbilder zur Last.

Zu seiner Verantwortung gehört auch, dass nicht allein die Einverständniserklärung von Eltern und deren Einschätzung zur Grundlage der Entscheidung gemacht wird, ob ein Kind schwimmen kann oder nicht.

Allerdings kann der Ausbilder auf Selbstauskünfte über den Gesundheitszustand des Schwimmschülers vertrauen, wenn er nicht eigene Anhaltspunkte für eine Erkrankung hat.

Bei der Beckenaufsicht ist zu beachten, dass die Anwesenheit eines Schwimmmeisters oder des übrigen Badpersonals nicht ausreicht. Im Normalfall sind diese für die Beckenaufsicht aller Badegäste zuständig und darüber hinaus für die Betriebsaufsicht. Ihre Pflicht, auf die Badegäste zu achten, tritt zur Pflicht des Ausbilders einer Gruppe hinzu, ergänzt sie, aber ersetzt sie nie. Die Pflichten gegenüber den Schülern treffen damit primär den Ausbilder.

2. Anforderungen an die Aufsichtspflichten

Die Intensität und die Auswahl der Maßnahmen gegenüber dem Schwimmschüler, gerade gegenüber einem Minderjährigen, orientieren sich u.a. an dessen Persönlichkeit. Für die Aufsicht während der Ausbildung und in der Freizeit sind u.a. entscheidend:

- Alter
- Entwicklungs- und Gesundheitsstand
- geistige und körperliche Fähigkeiten, insbesondere schwimmerische – dazu gehört auch die Kenntnis über Nichtschwimmer in einer Gruppe
- Kenntnis von Behinderungen oder weiteren „Zusatzrisiken“
- individuelle Eigenarten
- sein/ihr übliches Verhalten
- Vorsehbarkeit eines schädigenden Verhaltens.

Im Schwimmbad richten sich Art und Maß der Aufsicht nach

- Größe der Gruppe
- Tiefe des Schwimmbeckens – Hubböden, abfallende Böden, Ein- und Ausstiege
- Anzahl, Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen im Badebetrieb: Gegenstromanlagen, Rutschen, Sprungtürme etc.
- Beeinflussung der zu beaufsichtigenden Gruppe durch den weiteren Badebetrieb
- Übersichtlichkeit der Schwimmhalle und Einsehbarkeit von Gefahrenstellen
- Anzahl der eingesetzten Ausbildungs- und Aufsichtskräfte.

Allgemein lässt sich feststellen: **Je höher der zu erwartende Schaden und je größer die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, desto größer sind die Anforderungen an die einzuhaltende Sorgfalt.**

Aus den oben genannten Merkmalen folgt allerdings auch, dass mit zunehmendem Alter der Schwimmschüler die Aufsichtspflicht abnimmt, da ein älter werdender Minderjähriger

in steigendem Maße fähig ist, Gefahren für sich und andere zu erkennen und entsprechend vorsichtig zu handeln.

3. Maßnahmen zur Erfüllung der Aufsichtspflicht

Die Maßnahmen zur Erfüllung der Aufsichtspflicht sind im Hinblick auf die Ziele zu treffen. Sicherzustellen sind

- Aufklärung und Anleitung,
- die Einflussnahme und
- die Überwachung des Verhaltens

der Schwimmschüler.

V. Fazit

Im Sinne des Auftrages dieses Arbeitskreises geht es um die rechtlichen Grundlagen der Schwimmbildung. Rechtliche Orientierung soll nicht verunsichern, sondern Mut zu Ausbildung und Spaß im und am Wasser machen. Daher gilt: Wer seinen gesunden Menschenverstand benutzt, vorausschauend und mit Überlegung an seine Tätigkeit herangeht und die pädagogischen Möglichkeiten wie rechtlichen Grenzen kennt, der wird kaum in brenzlige Situationen kommen.

Stand: November 2007

schumann.jan@web.de